

# 10083/AB

vom 12.12.2016 zu 10491/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0190-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10491/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Staatsverträge zur Haftverbüßung der in Österreich verurteilten Ausländer in deren Heimatstaat“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der Umstand mehrfacher Staatsbürgerschaften eines Beschuldigten wird bei elektronischer Übermittlung von Polizeiberichten justizseitig übernommen und am Verfahrensende dem Strafregisteramt mitgeteilt.

Auf Basis dieser Daten erstellt die Statistik Austria die gegenständliche Übersicht der Verurteilungen, wobei im Fall mehrfacher Staatsbürgerschaften die österreichische Staatsbürgerschaft das primäre Zurechnungskriterium darstellt, der Verurteilte somit als Österreicher gezählt wird.

Zu 2:

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung werden regelmäßig nach Haftantritt gestellt.

Zu 3:

Die jeweilige Leitung einer Strafvollzugsanstalt hat dem Bundesministerium für Justiz die für eine Übertragung der Strafvollstreckung geeigneten Fälle zur Kenntnis zu bringen und diesem Bericht eine Stellungnahme der betroffenen Person anzuschließen.

Nach Prüfung des jeweiligen Falles und Beischaffung aller erforderlichen Unterlagen samt einer entsprechenden Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft (die Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ist nach dem RB 2008/909/JI nicht vorgesehen) wird die zuständige ausländische Behörde unter Anschluss der erforderlichen, gegebenenfalls zu übersetzenden Unterlagen um Übernahme der Strafvollstreckung/

Anerkennung und Vollstreckung ersucht. Regelmäßig wird daraufhin im jeweiligen ersuchten Staat vom zuständigen Gericht eine Anpassungs- bzw. Anerkennungsentscheidung getroffen, die der betroffenen Person zur allfälligen Erhebung eines Rechtsmittels zuzustellen ist. Nach Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung und erforderlichenfalls der Zustimmung des Vollstreckungsstaates zur Übernahme der Strafvollstreckung erfolgt die Überstellung der betroffenen Person.

Der RB 2008/909/JI reduziert die Anzahl der zu übermittelnden Unterlagen und der erforderlichen Übersetzungen durch Übermittlung eines ausgefüllten Formblatts. Darüber hinaus sieht der RB 2008/909/JI Fristen für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung sowie die tatsächliche Übergabe vor.

Zu 4 und 5:

Der RB 2008/909/JI sieht für die Entscheidung des Vollstreckungsstaates über die Anerkennung des Urteils und Vollstreckung der Sanktion grundsätzlich eine Frist von 90 Tagen ab Eingang des Urteils und der Bescheinigung vor. Die Überstellung der verurteilten Person soll zudem grundsätzlich 30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaates erfolgen. Derzeit werden die zeitlichen Vorgaben des RB 2008/909/JI, der noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt ist, größtenteils noch nicht erfüllt.

Statistiken zur Dauer der Verfahren auf Grundlage CETS 112, CETS 167 oder auf vertragsloser Basis werden nicht geführt.

Zu 6 bis 8:

Eine Übersicht über den Mitgliederstand der Vertragswerke des Europarates steht auf dessen Website ([www.coe.int/en/web/conventions/](http://www.coe.int/en/web/conventions/)) zur Verfügung.

Zu 9:

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG) erlaubt Österreich internationale strafrechtliche Zusammenarbeit und damit auch die Überstellung verurteilter Personen zum weiteren Strafvollzug grundsätzlich bereits ohne vertragliche Grundlage. Gesonderte bilaterale Abkommen bestehen mit Kuba und Thailand.

Zu 10 bis 14:

Mangelnde Haftkapazitäten stellen ein faktisches wirtschaftliches Hindernis für den Überstellungsverkehr dar, werden aber in aller Regel nicht ausdrücklich bei Ablehnung eines Überstellungsersuchens genannt. Diesbezügliche Statistiken liegen nicht vor. Eine Aufstockung bzw. ein Abbau von Haftkapazitäten unter Berücksichtigung auch budgetärer Erwägungen einer nationalen politischen Entscheidung.

Zu Fragen 15 und 24:

Die Mehrheit der ausländischen Straftäter verursacht im praktischen Vollzug große Probleme und Kosten. Daher werden in bilateralen, aber auch Kontakten auf EU-Ebene Möglichkeiten einer Erleichterung und Beschleunigung des Überstellungsverkehrs immer wieder zur Sprache gebracht. Nach Umsetzung des RB 2008/909/JI wird eine Evaluierung des RB im Interesse einer Verbesserung und Beschleunigung der Anwendung erfolgen. Das betrifft insbesondere Rumänien, Bulgarien, Serbien, Slowakei und Ungarn. Daher bin ich mit meinen Amtskollegen dieser Länder in intensiven Gesprächen über die Umsetzung dieser Maßnahme, und wir konnten hier durch direkten Kontakt mit meinen dortigen Amtskollegen bereits eine deutliche Steigerung der Überstellungszahlen erreichen.

Zu 16:

Sobald die verurteilte Person dem um Überstellung ersuchten Staat übergeben ist, unterliegt sie grundsätzlich dem Strafvollzug dieses Staates. Es bestehen Informationspflichten über den Abschluss der im ersuchten Staat vollstreckten Sanktion.

Zu 17 bis 19:

Derzeit wird nur im Verhältnis zu Kolumbien der Abschluss eines weiteren bilateralen Vertrags geprüft. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass bereits einschlägige erfolgreiche internationale Vertragswerke bestehen, und das ARHG Überstellungen auch ohne vertragliche Grundlage erlaubt.

Zu 20 und 21:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu 22:

Sämtliche Mitgliedstaaten des Europarates haben sich zur Beachtung der EMRK verpflichtet. Die Bereitschaft zur Beachtung der EMRK stellt eine Voraussetzung für die Aufnahme weiterer Vertragsstaaten zu CETS 112 bzw. 167 dar. Die von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen dienen in erster Linie humanitären Zwecken.

Zu 23:

Da der RB 2008/909/JI noch nicht im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt ist, sind z.T. noch die Vertragswerke des Europarates in Geltung.

Zu 25:

Die Auswirkungen werden sich in Grenzen halten, zumal zwischen Österreich und Großbritannien kaum Überstellungen stattfinden und Großbritannien voraussichtlich Mitglied des Europarates bleibt.

Zu 26:

Die dem Vollstreckungsstaat übergebene Person (s. Frage 16) unterliegt dem Strafvollzug

dieses Staates, der dafür auch die Kosten zu tragen hat.

Zu 27:

Während die Vertragswerke des Europarates davon ausgehen, dass die Kosten der Überstellung vom Vollstreckungsstaat zu tragen sind, sieht der RB 2008/909/JI eine dementsprechende Kostentragungspflicht des Urteilsstaates vor.

Wien, 12. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

